

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Koehler Oberkirch GmbH, Hauptstraße 2, 77704 Oberkirch hat für den Betriebsstandort Strandbadweg 2, 77704 Oberkirch, Flurstücknummer 557/5 eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt für das Herstellen und Betreiben einer Wasserhaltung und das Bauen im
Grundwasser. Für die geplante Dekarbonisierung des bestehenden Heizkraftwerkes ist es
erforderlich, zwei neue Annahmegebäude zu errichten. Gegenstand dieser wasserrechtlichen Erlaubnis ist das Annahmegebäude 1. Das Annahmegebäude 1 umfasst eine Anlieferebene sowie drei Maschinenebenen. Zwei Maschinenebenen gründen in den Grundwasserbereich. Für die Herstellung dieser zwei Maschinenebenen ist eine bauzeitliche Absenkung über Schwerkraftbrunnen erforderlich. Für die bauzeitliche Absenkung des
Grundwasserspiegels zur Herstellung des Untergeschosses werden voraussichtliche 17
Schwerkraftbrunnen errichtet. Das hierbei geförderte Grundwasser wird für die werkseigene Produktion genutzt und ersetzt dadurch die Wasserförderung an dem bereits vorhandenen Grundwasserbrunnen. Überschüssiges Wasser wird in den Gewerbekanal eingeleitet. Die vorgesehene Bauzeit soll ca. 180 Tage mit einer Förderung des Grundwassers
von insgesamt 810.000 m³ (maximale Förderrate 55,5 l/s) betragen.

Das Vorhaben unterfällt der Nummer 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Demnach war über eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Absatz 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt:

Außerhalb des Werksgeländes ist rund um das Werksgelände ein Gebiet im rechnerischen Radius (Formel Sichardt) von 407 m betroffen. Innerhalb dieses Radius finden sich folgende Schutzgebiete nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG

- städtische Nutzungen in Oberkirch
- Naturpark "Schwarzwald Mitte/Nord
- Biotop-Nr. 174149173016 "Magerrasen-Streifen Renchdamm"
- Biotop-Nr. 174143173858 "Naturnaher Hesselbach im Südosten

- von Oberkirch"
- Biotop-Nr. 174143173879 "Rohr-Glanzgras-Röhricht an der Rench

Die temporäre Grundwasserabsenkung hat auf diese Gebiete des Natur- und Gewässerschutzes und sonstige Schutzgüter Nr. 2 Anlage 3 UVPG, wie Flora, Fauna, Boden, Menschliche Gesundheit, Landschaft und Kultur- und Sachgüter und Denkmalschutz, keine oder nur unerhebliche Auswirkungen, weil in diesem Gebiet der temporär abgesenkte Grundwasserspiegel im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich bleibt. Die genannten Biotope liegen zudem südlich der Rench, welche darüber hinaus die Absenkung über ihre hydrogeologische Anbindung an den GW-Körper zusätzlich minimiert.

Nur im Baugelände im Bereich der Baugruben selbst kommt es zu einer bauzeitlichen Absenkung des Grundwasserspiegels unterhalb des natürlichen Grundwasserschwankungsbereiches. Selbst dort sind Setzungen infolge der Absenkung nicht zu befürchten, da sich diese generell nur in setzungsunempfindlichen Kiesschichten bewegt.

Der Grundwasserwasserkörper wird nur durch die Differenz zur regulären betrieblichen Entnahme zusätzlich und nur temporär belastet. Dies ist aufgrund dessen hoher Ergiebigkeit als geringfügig einzustufen.

Eine stoffliche Beeinträchtigung des oberirdischen Gewässers Mühlbach durch die Pumpwasser-Einleitung ist bei bestimmungsgemäßer Bauausführung nicht zu befürchten, da das Pumpwasser vorbehandelt wird. Dabei anfallender Schlamm sowie sonst übliche Bauabfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Umweltverschmutzungen für Luft, Klima, Lärm während des Brunnenbaus sind gering und lokal eng begrenzt.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen, insbesondere der Angaben nach § 7 Abs. 4 UVPG, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, 10.07.2023 Regierungspräsidium Freiburg